

Gastspieldirektionen müssen Regelsteuersatz zahlen

Hamburg (dis) – Wie der Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (bdv) mitteilt, hat das Bundesministerium der Finanzen entschieden, dass Leistungen von Gastspieldirektionen nicht mehr wie bisher über den ermäßigten Steuersatz abrechenbar sind. Künftig gilt der Regelsteuersatz für den Ein- und Weiterverkauf von Künstlern und Konzertproduktionen. „Damit gibt es nunmehr endlich Rechtssicherheit bezüg-

lich einer Steuerfrage, die in den letzten Jahren zunehmend kontroverser diskutiert wurde“, stellt bdv-Präsident Jens Michow bezüglich der Entscheidung des Ministeriums



Erreichte Rechtssicherheit: Michow

fest. Finanzämter hatten immer öfter die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Verkaufsleistungen von Künstlern und Kulturprogrammen beanstandet. Darüber hinaus stieß der Verband auf ein Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern, das bereits 2007 festgestellt hatte, dass der ermäßigte Steuersatz ausschließlich demjenigen zustehe, der gegenüber dem Publikum als leistender Unternehmer auftritt.

Deswegen, so Michow, habe der Verband auf Rechtssicherheit gedrängt, um Verbandsmitglieder „vor unliebsamen Überraschungen bei Steuerprüfungen“ zu schützen. Allerdings können die Finanzämter den Regelsteuersatz nicht rückwirkend geltend machen. Bis zum 1. Januar 2012 werden erbrachte Leistungen der Gastspieldirektionen, für die noch ein ermäßigter Satz ausgemacht war, nicht beanstandet, betont Michow.